

# Stiftungs Position

---

## Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Jahresteuergesetz 2010

Als Interessenvertretung der gemeinnützigen Stiftungen in Deutschland beschränkt sich der Bundesverband Deutscher Stiftungen bei seinen Ausführungen auf die für das Gemeinnützigkeitssteuerrecht relevanten Vorschriften.

I.

Zu den einzelnen Änderungen nimmt der Bundesverband wie folgt Stellung:

Zu Artikel 9

Änderung des § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und Abs. 3 AO

**In § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 bzw. Abs. 3 AO sollen jeweils die Wörter „einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „einer juristischen Person des öffentlichen Rechts“ ersetzt werden.** Die Änderung soll eine Klarstellung bewirken, da bei strenger Auslegung des bisherigen Wortlauts keine Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfasst seien.

Der Bundesverband hält diese Klarstellung für überflüssig. Zum einen ist in § 51 Abs. 1 Satz 2 AO

bereits geregelt, dass unter Körperschaften die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen sind. Dazu gehören nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG sämtliche juristische Personen des öffentlichen Rechts. Zum anderen bedürfte es einer Klarstellung nur dann, wenn die Vorschrift in der Vergangenheit Anlass zu Fehlinterpretationen gegeben hätte. Zwar lässt sich bei einer nur auf den Wortlaut des § 51 Abs. 1 Satz 2 AO beschränkten Auslegung die These vertreten, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts sollten möglicherweise nicht mit erfasst sein. Eine entsprechende Auslegung ist aber bislang in der Praxis nicht vertreten worden. Ein Klarstellungsbedürfnis und folglich auch die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung bestehen daher nach unserer Ansicht nicht. Im Übrigen dürfte eine entsprechende Klarstellung, hielte man sie für erforderlich, im Anwendungserlass zur Abgabenordnung vollkommen ausreichen.

Änderung des § 58 Nr. 1, 2, 3 und 4 AO

Die Änderung des § 58 Nr. 1, 2, 3 und 4 AO sind mit gleicher Begründung als überflüssig abzulehnen.

## II.

Demgegenüber sollte das Jahressteuergesetz zum Anlass genommen werden, dringend notwendige Änderungen im Gemeinnützigkeitsteuerrecht vorzunehmen, um die Arbeit gemeinnütziger Organisationen entscheidend zu erleichtern:

§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist 2007 ausdrücklich in den neuen Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO eingefügt worden. Durch diese Gesetzesänderung wurde das politische Signal transportiert, dass die Förderung bürgerschaftlichen Engagements genauso wichtig ist wie das gemeinnützige Handeln – z. B. im Bereich der Kultur, der Wissenschaft etc. – selbst.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung (gestützt auf eine Passage der Gesetzesbegründung) soll sich aber gleichwohl an der bisherigen Rechtslage nichts geändert haben: Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sei – so der Anwendungserlass zur Abgabenordnung 2008 – kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck, sondern nur in Kombination mit einem anderen Zweck – z. B. der Bildung – anerkennungsfähig. Damit wird der Zweck der **Reform von 2007 („Förderung ...“)** negiert. **Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hält daher eine gesetzliche Klarstellung für geboten.** Diese könnte mit einer Änderung des Wortlauts des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO erreicht werden, indem dieser wie folgt formuliert wird:

**„die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Tätigkeiten.“**

**Durch den Austausch des Wortes „Zwecke“ durch den Begriff „Tätigkeiten“ würde klargestellt,** dass die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements auch ohne die gleichzeitige Verwirklichung eines anderen im Katalog genannten Zwecks erfolgen darf. Die Beibehaltung des

**Zusatzes „zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Tätigkeiten.“** gewährleistet hingegen, dass der Anwendungsbereich des Zwecks nicht ausufert.

Darüber hinaus sollte die entsprechende Gesetzesbegründung unbedingt die Feststellung enthalten, dass die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ein eigenständiger Zweck ist, der allein ausgeübt werden kann, also nicht notwendigerweise nur in Verbindung mit einem anderen Zweck des Kataloges des § 52 Abs. 2 AO.

#### § 58 Nr. 7a AO

In der Praxis bereitet den Stiftungen oftmals die 1/3-Grenze bei der freien Rücklagenbildung (§ 58 Nr. 7a AO) Schwierigkeiten. Im Grundsatz ermöglicht diese Vorschrift einer gemeinnützigen Einrichtung, jedes Jahr bis zu 1/3 ihres Überschusses aus der Vermögensverwaltung in eine solche sog. freie Rücklage einzustellen. Diese Rücklagemöglichkeit ist vor allem wichtig, damit eine Stiftung in der Lage ist, für einen angemessenen Inflationsausgleich vorzusorgen und somit der Pflicht zur Bestanderhaltung des Grundstockvermögens nachzukommen. Sie kann aber auch – je nach Satzungsgestaltung – beschließen, die in die Rücklage eingestellten Mittel für die Verwirklichung ihres Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Bildung dieser freien Rücklage kann nach derzeitiger Rechtslage nicht für vergangene Jahre nachgeholt werden, so dass viele Einrichtungen – insbesondere Stiftungen – die Rücklage rein vorsorglich bilden. Gerade in den gegenwärtigen wirtschaftlich unruhigen Zeiten würden viele Stiftungen aber gerne mehr als 2/3 ihrer laufenden Erträge zeitnah ausschütten, um dann im Ausgleich hierfür in späteren Jahren mehr als 1/3 der Erträge in die freie Rücklage einzustellen.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die 1/3-Grenze nicht mehr jährlich gelten, sondern nur noch im Durchschnitt über einen längeren Bemessungszeitraum (z. B. fünf Jahre). Als Vorbild für die gesetzestechnische Umsetzung einer solchen Nachholungsmöglichkeit könnte § 7b Abs. 3 S. 1 EStG dienen (Nachholung von erhöhten Gebäude-AfA).

#### **Lockerung des sog. „Endowment-Verbots“**

**Eine weitere dringend notwendige Änderung betrifft die Lockerung des sog. „Endowment-Verbots“.** Durch das Verbot, zeitnah zu verwendende Mittel als Ausstattungskapital einer neuen gemeinnützigen Stiftung einzusetzen, werden gemeinnützige Einrichtungen erheblich darin eingeschränkt, sich als (Zu-)stifter an der Gründung anderer Stiftungsinitiativen zu beteiligen. Eine Beteiligung mit Hilfe von Vermögenswerten, die bei der zuwendenden Stiftung nicht zeitnah zu verwenden sind (Grundstockvermögen, Mittel der freien Rücklage), ist in der Praxis ebenso wenig möglich, da diese regelmäßig bereits für andere Zwecke (Kapitalerhaltung) gebunden sind und deshalb für Endowments nicht zur Verfügung stehen.

Insbesondere große gemeinnützige Förderinstitutionen (z. B. im Bereich Wissenschaft) sind jedoch daran interessiert, andere Einrichtungen (z. B. Universitäten) nicht nur durch laufende Fördermittel, sondern durch Gewährung eines Grundstockvermögens zu fördern. Auf diese Weise könnten z. B. Stiftungsprofessuren wirkungsvoller errichtet werden, weil anders als bisher nicht nur eine Anschubfinanzierung, sondern eine dauerhafte Mittelausstattung (Kapitalstock)

zugewendet werden könnte.

Um dem Einwand zu begegnen, auf diese Weise werde die zeitnahe Mittelverwendung ausgehebelt, könnte das Endowment-Verbot nur partiell aufgehoben werden, z. B. durch eine neue Nummer in § 58 AO (etwa Nr. 7 c): Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch **ausgeschlossen, dass „eine Körperschaft höchstens 10 Prozent ihrer Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Vermögen zuwendet.“**

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen ist jederzeit bereit, die vorgeschlagenen Änderungen aktiv zu begleiten und dabei kooperativ zur Seite zu stehen.